

Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Handreichung des Bundesschatzmeisters für die Gliederungen im BDS zu
steuerlichen Fragen

Heft-Nr.: 11K

www.schiedsamt.de



**Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Bundesvereinigung**

MEDIATION

Haftungsausschluss

Alle Ausführungen wurden mit größter Sorgfalt zusammengetragen. Trotzdem übernimmt der Bundesschatzmeister keine Haftung für die Richtigkeit der Ausführungen und insbesondere übernimmt der Bundesschatzmeister keine Verantwortung für die Handlungen der Vorstände der Landes- und Bezirksvereinigungen.

Grundsätzliche Stellung der Gliederungen im BDS zum BDS e.V.

Der BDS e.V. ist ein eingetragener Verein der laut seiner Satzung den gemeinnützigen Zweck „Förderung der Volksbildung“ verfolgt.

Unter seiner Steuernummer ist er zuletzt mit Bescheid des Finanzamtes Bochum vom 02.12.2021 für 2020 als gemeinnützig eingestuft und von der Körperschaftsteuer befreit worden. Diese Befreiung gilt grundsätzlich nur und ausschließlich für den BDS e.V. in Bochum und ausdrücklich nicht für seine 12 Landes- und 76 Bezirksvereinigungen. Der BDS e.V. ist berechtigt, für an ihn gezahlte Spenden Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen. Es ist nicht berechtigt, für Spenden an die Bezirks- und Landesvereinigungen entsprechende Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Die 12 Landes- und 76 Bezirksvereinigungen sind rechtlich selbständige regionale Gliederungen des BDS und unterhalten eigene Kassen. Sie treten auf regionaler Ebene in eigenem Namen auf. Jede Gliederung ist daher steuerlich selbständig zu betrachten. Eigene Satzungen sind ggfls. mit dem Finanzamt vor Ort abzustimmen.

Regionale Untergliederungen von Großvereinen sind als nicht-rechtsfähige Vereine selbständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftsteuerrechts (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG), wenn sie

- a) über eigene satzungsgemäße Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) verfügen und über diese auf Dauer nach außen im eigenen Namen auftreten und*
- b) eine eigene Kassenführung haben.*

Die selbständigen regionalen Untergliederungen können nur dann als gemeinnützig behandelt werden, wenn sie eine eigene Satzung haben, die den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Zweck, Aufgaben und Organisation der Untergliederungen können sich auch aus der Satzung des Hauptvereins ergeben.¹

Da jede Landes- oder Bezirksvereinigung über eigene satzungsgemäße Organe mit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verfügt und auf regionaler Ebene auf Dauer im eigenen Namen (in der Regel: „Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen – Landesvereinigung...“ oder „Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen – Bezirksvereinigung...“) auftritt, verfügt der BDS über insgesamt 89 steuerliche Subjekte (BDS e.V., 12 Landes- und 76 Bezirksvereinigungen).

Das bedeutet, dass jede Gliederung im BDS steuerlich selbständig zu betrachten ist und die Steuernummer des BDS e.V. nur von diesem verwendet werden darf. In Absprache mit der Finanzverwaltung wird daher der Freistellungsbescheid zugunsten des BDS e.V. Bochum nicht mehr an die Landes- und Bezirksvereinigungen verteilt.

Zuwendungen an die Landesvereinigungen

Die Landesvereinigungen erhalten vom BDS e.V. eine Landeszuwendung, deren Höhe im jeweiligen Haushalt des BDS e.V. durch den Verbandsausschuss festgelegt wird. Diese Zuweisungen aus den Mitteln des BDS e.V. unterliegen auch den Bindungen, die sich aus der steuerlichen Gemeinnützigkeit des BDS e.V. ergeben.

Die Mittel sind daher von den Landesvereinigungen nur für die „Förderung der Volksbildung“ oder der allgemeinen Interessensvertretung einzusetzen. Im Zweifel hat der BDS e.V. gegenüber seiner zuständigen Finanzverwaltung die satzungsgemäße Verwendung nachzuweisen. Um diesen Nachweis führen zu können, kann der BDS e.V. von den Landesvereinigungen einen entsprechenden Nachweis fordern.

Den Rechnungsprüfern des BDS e.V. sind die Kassen der Landesvereinigungen, die eine Zuweisung des BDS e.V. erhalten haben, zur Prüfung vorzulegen, damit diese über die Verwendung aller Mittel des BDS e.V. satzungsgemäß berichten können. Die Vorlage kann auf die mit der Zuweisung des BDS e.V. verbundenen Ein- und Ausgaben beschränkt werden.

Gemeinnützigkeit der Landes- oder Bezirksvereinigung

Ob einer Landes- oder Bezirksvereinigung als gemeinnützig einzustufen ist, ist nach deren eigenen Satzung zu prüfen. Auf einen entsprechenden Antrag hin entscheidet darüber das örtliche Finanzamt.² Die Landes- oder Bezirksvereinigung erhält in diesem Fall auch eine eigene Steuernummer.

Die konkrete Satzung der Landes- oder Bezirksvereinigung muss selbständig und unabhängig vom BDS e.V. die Voraussetzungen für die Anerkennung nach §§ 51 ff AO erfüllen. Danach muss aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz AO die jeweilige Satzung der Landes- oder Bezirksvereinigung der Mustersatzung der Anlage 1 zu § 60 AO (siehe Anlage) angepasst werden.

Dies dürfte an zwei Stellen zu erfolgen haben:

Beim Zweck des Vereins könnte ausgeführt werden:

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schulung der kommunalen Schiedspersonen.³

Daneben ist in der Satzung der Landes- oder Bezirksvereinigung auf die Vermögensanfallregelung im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke analog der Bundessatzung hinzuweisen. Hierzu könnte ausgeführt werden:

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V., Prümerstraße 2, 44787 Bochum zwecks Verwendung für die Förderung der Volksbildung.

Entsprechende Satzungsentwürfe sollten vorab mit dem örtlichen und zuständigen Finanzamt abgestimmt werden. Die vorherige Zustimmung zu den geplanten Satzungsänderungen durch den Bundesvorstand ersetzt diese Abstimmung nicht.

Ist die Gemeinnützigkeit notwendig oder empfehlenswert?

Allerdings ist aus rein fiskalischer Sicht des Bundesschatzmeisters eine Anerkennung als gemeinnützig für die Landes- und Bezirksvereinigungen **nicht** erforderlich und ein formell unnötiger hoher Aufwand. Auf die regelmäßige Abgabe der entsprechenden Körperschaftsteuererklärungen sollten die Landes- und Bezirksvereinigungen verzichten, da für sie in der Regel kein Nutzen dem erheblichen Aufwand gegenübersteht. Die Gliederung im BDS muss zudem damit rechnen, dass sie durch ihr tatsächliches Handeln das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit auch nachweisen muss. Zu diesem Nachweis dürfte auch eine aussagekräftige Begründung für eventuelle Rücklagen gehören. Unabhängig von örtlichen Besonderheiten empfehle ich den Landes- und Bezirksvereinigungen daher, auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu verzichten. Allerdings kann es auch aus nicht fiskalischen Gründen für eine Gliederung sinnvoll sein, die Gemeinnützigkeit zu erlangen. Als Beispiel seien hier Vergünstigungen bei der Anmietung kommunaler Einrichtungen für die Mitgliederversammlungen, die Bereitstellung kostenloser Girokonten oder die Versicherung von Vorstandsmitgliedern in den Verwaltungsberufsgenossenschaften oder Unfallkassen aufgeführt. Hier muss vor Ort individuell abgewogen werden.

Bei der Einrichtung kostenloser Girokonten haben sich viele Kreditinstitute bisher mit dem Freistellungsbescheid des BDS e.V. zufrieden gegeben und damit den Landes- und Bezirksvereinigungen auch ein eigenes kostenloses Girokonto eingeräumt. Bitte achten Sie bei der Einrichtung des Kontos darauf, dass es der örtlichen Gliederung im BDS zugeordnet ist und nicht etwa auf den BDS e.V. Bochum oder den örtlichen Schatzmeister lautet. Leider wurde der nur für den BDS e.V. in Bochum geltende Freistellungsbescheid in der Vergangenheit vereinzelt auch für Bezirks- oder Landesvereinigungen bei deren örtlichen Finanzamt z.B. zur Erstattung von Kapitalertragsteuern etc. vorgelegt.

Dies ist so nicht möglich und gefährdet letztendlich die Gemeinnützigkeit des BDS e.V. Die Bescheinigung des BDS e.V. wird auch aus diesem Grunde nicht mehr an die Gliederungen herausgegeben.

Umgang mit Kapitalerträgen

Die Landesvereinigungen werden in der Regel durch die Landeszuweisung oder durch die Umlagen der Bezirksvereinigungen finanziert. Die Ausgaben und Einnahmen sind in der Regel ausgeglichen, so dass keine hohen Rücklagen gebildet und Zinseinnahmen erzielt werden können.

Die Bezirksvereinigungen werden in der Regel durch die Staffelbeiträge der Gemeinden und durch Zuschüsse der Gemeinden zu den Aus- und Fortbildungskosten finanziert. Die Ausgaben und Einnahmen sind in der Regel ausgeglichen, so dass keine hohen Rücklagen gebildet und Zinseinnahmen erzielt werden können.

Als nichtsrechtsfähiger Verein dürfte jeder Landes- und Bezirksvereinigung der Sparer-Pauschbetrag⁴ in Höhe von 801 € zustehen.

Durch einen Freistellungsauftrag für Kapitalerträge (FSA) kann die Landes- oder Bezirksvereinigung ihr Kreditinstitut anweisen, Kapitalerträge vom automatischen Steuerabzug der Kapitalertragsteuer freizustellen (§ 44a EStG). Wird kein solcher Auftrag erteilt oder sind die Kapitalerträge höher als der eingestellte Betrag, führt das Kreditinstitut vom übersteigenden Betrag 25 Prozent Kapitalertragsteuer (plus Solidaritätszuschlag) an das Finanzamt ab.

Wurde kein Freistellungsauftrag für Kapitalerträge erteilt kann nach Abführung der Kapitalertragssteuer (plus Solidaritätszuschlag) beim zuständigen Finanzamt mit Vorlage der entsprechenden Steuerbescheinigung des Kreditinstituts die Erstattung formlos beantragt werden. Allerdings ist hier zu beachten, dass die Finanzverwaltung eventuell die Erstattung unter Hinweis auf Bagatellgrenzen ablehnt.

Anlagen:

1. Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften der Bayrischen Finanzverwaltung
<https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Zielgruppen/Vereine/Mustersatzung-fuer-einen-Verein.pdf>
2. Auszug aus dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 51 Abs. 1 AO
3. Steuertipp MdF Rheinland-Pfalz zur Freistellung von der Abgeltungssteuer bei Vereinen und „losen“ Personenzusammenschlüssen

¹ siehe Nr. 2 zu § 51 Abs. 1 AO im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO);
GZ IV A 3 - S 0062/14/10002 vom 31.01.2014

² Für die Besteuerung der Gliederung des BDS ist nach § 20 AO das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. Das dürfte der Wohnort des Vorsitzenden sein.

³ Hier können keine verbindlichen Vorgaben zur Anpassung der vorliegenden Satzungen der Landes- und Bezirksvereinigungen gemacht werden. Der Vorschlag ist daher als Beispiel ohne jegliche Gewähr zu verstehen und die Gliederung im BDS muss die Erfüllung der Vorgaben der §§ 52 und 60 AO in eigener Verantwortung sicherstellen.

⁴ Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen private Kapitalerträge der Abgeltungsteuer. In diesem Zuge sind der bis dahin geltende Sparerfreibetrag in Höhe von 750 Euro und der Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 51 Euro abgeschafft und durch den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro ersetzt worden. Der Sparer-Pauschbetrag ist in § 20 Abs. 9 EStG geregelt. Demnach ist bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Betrag von 801 Euro als Werbungskosten abzuziehen.

Heft Nr.:11K

Handreichung des Bundesschatzmeisters für die Gliederungen im BDS zu steuerlichen Fragen
Nach Andreas Roß, Bundesschatzmeister

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/ 588 97 0
E-Mail: info@bdsev.de
Internet: <https://www.schiedsamt.de>
Internet: <https://www.schiedsstellen.de>
Stand: 01.03.2022 © 2022



www.bdsev.de